

Tit. 2.5.3.1 RdSchr. 10c

Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

Tit. 2.5 – Beschäftigungsverhältnis während Altersteilzeitarbeit -> Tit. 2.5.3 – Verwendung von sonstigen Wertguthaben

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.5.3.1 RdSchr. 10c – Wertguthabenaufbau vor der Altersteilzeit

(1) Wertguthaben, die bereits vor Beginn der Altersteilzeitarbeit auf Grund einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV erwirtschaftet worden sind, können im Rahmen der Altersteilzeitarbeit berücksichtigt werden. Insoweit kann sich beim Teilzeitmodell die regelmäßige Arbeitszeit oder beim Blockmodell die Arbeitsphase während der Altersteilzeitarbeit entsprechend verkürzen. Dies gilt auch für die vom Arbeitgeber zuvor freiwillig vorgenommene Aufstockung dieser Wertguthaben. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass eine tatsächliche Arbeitsleistung gar nicht mehr erforderlich ist; bei verblockter Altersteilzeitarbeit, wenn entsprechendes Wertguthaben auch für die "reguläre" Freistellungsphase übernommen wird (vgl. Ziffer 2.5.6). Die Verwendung des Wertguthabens als zusätzliches Arbeitsentgelt zur Reduzierung der Aufstockungsleistung und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers ist nicht möglich. Vielmehr würde eine entsprechende Erhöhung des Regelarbeitsentgelts auch die Berechnungsgrundlage für die Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge erhöhen.

(2) Für vor der Altersteilzeitarbeit aufgebautes und nicht ins Altersteilzeitarbeitwertguthaben übertragenes Wertguthaben, dessen nach der Wertguthabenvereinbarung vorgesehene Verwendung im Rahmen des § 7c SGB IV während oder nach der Altersteilzeitarbeit nicht mehr möglich ist, tritt ein Störfall nach § 23b Abs. 2 bzw. 2a SGB IV ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit nicht zwingend von einem den Störfall auslösenden, an die Altersteilzeitarbeit anschließenden, Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgegangen werden kann (vgl. u. a. BSG vom 26. 6. 2007 - B 1 KR 34/06 R - und § 10 Abs. 1 Satz 2 AltersTZG). So besteht z. B. bei der nach § 8 Abs. 3 AltersTZG möglichen Befristung der Beschäftigung über das Ende der Altersteilzeitarbeit hinaus ggf. noch die Möglichkeit, vorheriges Wertguthaben zu verwenden. Soweit zudem nach der maßgebenden Wertguthabenvereinbarung z. B. auch die Inanspruchnahme des Wertguthabens für Pflegezeiten nach § 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SGB IV besteht, ist eine entsprechende Wertguthabenverwendung auch während der Altersteilzeitarbeit nicht ausgeschlossen.

(3) Daher kann vor der Altersteilzeitarbeit aufgebautes und nicht ins Altersteilzeitarbeitwertguthaben übertragenes Wertguthaben für die laufende Arbeitsentgeltzahlung in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7c SGB IV, die dem gleitenden Übergang des Arbeitnehmers in den Ruhestand (Halbierung der Arbeitszeit) nicht entgegenstehen (z. B. wegen der Inanspruchnahme der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG), verwendet werden. Neben dem Fortbestand der Beschäftigung nach § 7 Abs. 1a SGB IV wird auch die Altersteilzeitarbeit nicht unterbrochen, wenn der Arbeitgeber weiterhin die Aufstockungsleistung und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zahlt.